



Amtsgericht Kaufbeuren, Postfach 1142, 87571 Kaufbeuren

Sachbearbeiterin
Frau Dr. Kögel
Richterin am Amtsgericht

Telefon
08341 801-202

Telefax
08341 801-901

E-Mail
PRESSESTELLE@ag-kf.bayern.de

04.12.2018

Medienmitteilung vom 04.12.2018: Angeklagte Antje M. wegen Ordnungswidrigkeit (Belästigung der Allgemeinheit) zu einer Geldbuße von 300 € verurteilt

Der Angeklagten lag zur Last, sich im Juni dieses Jahres auf einem öffentlichen Parkplatz vor Zivilpolizisten in aufreizender Weise präsentiert zu haben. Die Angeklagte habe eine durchsichtige Bluse getragen und mehrfach durch Anheben ihres Rockes ihren unbedeckten Scheidenbereich präsentiert. Sie habe sexualisierte Bewegungen ausgeführt und in provozierender Weise Blickkontakt mit den Zeugen gesucht.

Gegen die Angeklagte war zunächst ein Strafbefehl wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses nach § 183 a des Strafgesetzbuches (StGB) ergangen. Gegen diesen hatte sie Einspruch eingelegt.

Hausanschrift
Ganghoferstraße 9 u. 11
87600 Kaufbeuren

Geschäftszeiten
Die Mitarbeiter erreichen Sie zu folgenden Sprechzeiten:
Mo - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr und
Mi. 13:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon und Telefax
08341 801-0 Vermittlung
08341 801-303 Verwaltung
08341 801-903 Telefax

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushalt Amtsgericht
Bahnhof Kaufbeuren
(5 Minuten)

Internet und E-Mail
www.justiz.bayern.de/gericht/ag/kf
poststelle.verwaltung@ag-kf.bayern.de

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen

In der heutigen Hauptverhandlung hat das Gericht nach Durchführung der Beweisaufnahme diesen Tatvorwurf nicht für erwiesen erachtet. Die Erfüllung des Tatbestandes des § 183a StGB erfordere eine sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit.

Zwar sei eine sexuelle Handlung zu bejahen. Ein geschlechtsbezogener Kontext sei eindeutig erkennbar gewesen. Allerdings sei die für die Erfüllung des Tatbestandes des § 183a StGB erforderliche Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht. Es handle sich um einen Grenzfall. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit seien an die Erheblichkeit hohe Anforderungen zu stellen. Der Wandel der sittlichen Vorstellungen müsse berücksichtigt werden.

Das Verhalten der Angeklagten erfülle jedoch den Tatbestand der Belästigung der Allgemeinheit nach § 118 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Die Schwelle für die Annahme einer grob ungehörigen Handlung im Sinne dieser Vorschrift sei deutlich niedriger anzusetzen.

Von der Vertreterin der Staatsanwaltschaft war eine Geldbuße von 400 € beantragt worden. Die Verteidiger hatten auf Freispruch, hilfsweise eine Verurteilung zu einer geringen Geldbuße plädiert.

Die Angeklagte war zur Hauptverhandlung persönlich erschienen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Angeklagte kann das Urteil noch mit den Rechtsmitteln der Berufung oder der Revision anfechten.